

RS Vwgh 1998/4/30 97/06/0245

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 30.04.1998

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §14 Abs3;

AVG §15;

AVG §44;

Rechtssatz

Eine Niederschrift über eine Verhandlung, in der die Teilnahme eines Beteiligten oder seines Vertreters nicht festgehalten ist, aber ein Vorbringen des Beteiligten wiedergegeben wird und die vom Beteiligten nicht unterschrieben wurde, ohne daß vom Verhandlungsleiter gem § 14 Abs 3 AVG die Richtigkeit der schriftlichen Wiedergabe des Vorbringens des Beteiligten bestätigt wurde, liefert keinen vollen Beweis iSd § 15 AVG.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1997060245.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at